

ich wohl nach Herrn Richters erfahren. Ich hatte, als ich  
Herrn dasungen schrieb, an ein Ehrenlohnemore nicht gedacht,  
sondern nur an eine einmaligen Bezahlung von 8. 200 Mk auf  
das Honorar für meine Arbeit an die Deutsche Akademie  
beruhen von 88, 90, 2, und dafür hätte mir die erste Be-  
zahlung genügt. Jedenfalls hätte ich Sie, bei der Klärung  
der Verhältnisse, nichts weiter zu zahlen, dass ich hier  
wie gewöhnlich, als ich auch nur diese 300 Mk erhalten  
durfte. Es ist nämlich durch eine Gesetz vom 26. Juni  
1893 der § 57 des Reichsbeamtengesetzes, auf Grund  
dessen in seiner bisherigen Fassung ich nach Feststellung  
des Reichs amtes der Gewerbe und der öffentlichen Verwaltung  
mit 1913 die Bezahlung der L. G.  
ohne Kündigung meiner Pension vornehmen durfte, so  
geändert worden, dass die Frage einer solchen Kündigung  
von oben der Natur, dass ich aus der Kasse der öff.  
Verwaltung, aufzuwerfen werden muss. Ich verhandelte  
oben darüber mit dem künftigen Verwaltungsrats, der  
mir meine Pension auszahlte. Der Chef des Amtes  
ist gegen eine Kündigung und die Entscheidung wird  
wesentlich davon abhängen, ob mir meine Pension  
nach dem Gesetz rückwärts und Prüfungsgebühren  
in der Zeit vor 1913 als Teil des Gehalts ange-  
zählt werden. Ist das der Fall, so kann eine Kür-